



GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Ammerswil

	§ 1
Behörden und Kommissionen	<p>a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>b) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>c) In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.</p> <p>d) In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.</p> <p>e) Der Schulpflege der Regionalschule Lenzburg gehört ein von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ammerswil gewähltes Mitglied an.ⁱ</p>
	§ 2
Durchführung der Wahlen	<p>a) Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.</p> <p>b) Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.</p>
	§ 3
Veröffentlichungen	Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im regionalen Publikationsorgan.
	§ 4
Zuständigkeiten	<p>¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.</p> <p>² Der Abschluss der folgenden Verträge fällt in die Kompetenz des Gemeinderates:</p> <p>a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- (einhunderttausend Franken) pro Fall.</p> <p>b) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- (einhunderttausend Franken) pro Fall.</p>

ⁱ Formelle Aenderung: An den kantonalen Volksabstimmungen vom 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen zugestimmt und damit die Schulpflegen abgeschafft.

- c) Tauschverträge für Grundstücke bis zu 2'000 m² je Geschäft.
- d) Abtretungsverträge für Grundstücke, gemäss welchen die Gemeinde unentgeltlich Areal erwirbt und abtritt, insbesondere für Wege und Strassen sowie die Übernahme von Privatstrassen.
- e) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte sowie die Vornahme von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.

³ Für alle weitergehenden Kauf-, Verkauf-, Tausch- und Abtretungsverträge ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

⁴ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 5

Kompetenzen der
Finanzkommission

Nebst den gesetzlichen Aufgaben (Prüfung der Rechnung, Stellungnahme zum Voranschlag) ist die Finanzkommission für die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung und die Antragstellung an die nächstfolgende Versammlung zuständig.

§ 6

Fakultatives
Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981 mit Änderung vom 25. September 2005. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT AMMERSWIL

Hanspeter Gehrig,
Gemeindeammann

Ruth Rippstein,
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2006.

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 3. April 2007.